

// VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

für den Abrechnungsverband I

Die Kreise/Gemeinden A, B und C (alle Mitglied im Abrechnungsverband I der kvw-Zusatzversorgung)

(Name und Sitz der nicht insolvenzfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts)

verpflichten sich gesamtschulderisch, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) und Zahlungsunfähigkeit der/des

(Bezeichnung und Sitz des insolvenzfähigen (künftigen) Arbeitgebers)

die Aufgaben und die Pflichtversicherungen des o.g. Arbeitgebers fortzusetzen. Sollte dies oder eine Übertragung der Aufgaben und der Pflichtversicherungen auf ein anderes Mitglied des Abrechnungsverband I aufgrund rechtlicher Hindernisse, mangels Einigung der Kreise/Gemeinden oder aus anderen Gründen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt sein, verpflichten sich die Kreise/Gemeinden A, B und C an die kvw-Zusatzversorgung den nach §§ 14 Absatz 6, 15 bis 15b der kvw-Satzung (kvw-S) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen finanziellen Ausgleich, dessen Höhe erst im Zeitpunkt des Ausscheidens festgestellt werden kann, zu erbringen und die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die kvw-Zusatzversorgung zu zahlen.

Diese Verpflichtungserklärung erstreckt sich auch auf die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Umlagen und Sanierungsgelder und ggf. anfallender Zusatzbeiträge nach § 61 kvw-S in der jeweils geltenden Fassung bei Zahlungsunfähigkeit des Mitglieds.

KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

A, _____

Ort, Datum

Siegel

Landrat/Landrätin/Bürgermeister/in A

B, _____

Ort, Datum

Siegel

Landrat/Landrätin/Bürgermeister/in B

C, _____

Ort, Datum

Siegel

Landrat/Landrätin/Bürgermeister/in C